

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.04.1992

Geschäftszahl

91/19/0059

Rechtssatz

Die Frage der Parteistellung der Eigentümer von Nachbargrundstücken in einem Verfahren nach § 40 Abs 2 Tir JagdG 1983 ist anders zu beurteilen als etwa die Frage der Parteistellung des Grundeigentümers in einem Verfahren betreffend Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für einen Jägernotweg gem § 44 Tir JagdG 1983 (Hinweis auf das zum Tir JagdG 1969 ergangene E 17.6.1981, 81/03/0084, VwSlg 10494 A/1981) oder in einem Verfahren betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden gem § 52 Tir JagdG 1983 (Hinweis E 13.1.1988, 87/03/0251), weil sich aus den zuletzt genannten Gesetzesstellen das Recht des Grundeigentümers auf angemessene Entschädigung bzw auf Ergreifung von Maßnahmen ergibt und ihm diesbezüglich auch die entsprechende Antragsbefugnis eingeräumt wird.